

## **Satzung über die Werbung im Bereich städtischer Sportanlagen in der Mittelstadt Völklingen**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert am 08.10.2003 (Amtsblatt Seite 594) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 14.09.2004 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Mittelstadt Völklingen stehenden Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 KSVG.

### **§ 2**

Nutzungsberechtigte der Anlagen im Sinne des § 1 sind die Sportvereine. An derer Stelle/die Stelle der Nutzungsberechtigten im Sinne des Satzes 1 können auch ihre Förderer treten. Im übrigen gilt § 19 KSVG.

### **§ 3**

Die Mittelstadt Völklingen kann den in § 2 aufgeführten Personen nach Absprache gestatten, innerhalb der ihnen überlassenen Anlagen stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Die Werbeflächen dürfen für Werbung durch Gewerbe, Handel und Industrie verwendet werden. Ausgeschlossen ist die Werbung durch politische Parteien und Wählergruppen, auch wenn deren Werbung innerhalb Werbeflächen Dritter angebracht werden. Gleiches gilt für die Werbung durch religiöse und weltanschauliche Vereinigungen. Art und Umfang der Werbung dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen oder anstößig sein. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Nutzungsberechtigten einzuholen.

Die Einnahmen aus den Werbeflächen können auf Antrag ganz oder teilweise den Nutzungsberechtigten überlassen werden.

**Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.**

Völklingen, 20.09.2004

Lorig, Oberbürgermeister